

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1524/72 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1972

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 in bezug auf die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen auf dem Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 über besondere Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1167/72 ⁽⁴⁾, vorgesehene Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen für Zucker, die nicht im Rahmen des Ausschreibungssystems beantragt wurden, ist zu Beginn des Jahres auf Grund der damaligen besonderen Marktsituation in Verbindung mit anderen Maßnahmen sehr stark verkürzt worden. Die Entwicklung der Zuckermärkte erlaubt es, die Regelung wieder zu lockern; dabei erscheint es zweckmäßig, die Vorschrift, nach der die Erteilung der Ausfuhrlicenzen erst am dritten Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung zu erfolgen hat, beizubehalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.

2637/70 wird durch den nachstehenden Unterabsatz ergänzt :

„Wenn jedoch für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Erstattung festgesetzt ist, gilt die Ausfuhrlicenz für diese Erzeugnisse mit Ausnahme des in Artikel 31 genannten Zuckers vom Tag der tatsächlichen Erteilung an vierzehn Tage.“

Artikel 2

Artikel 33a der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 erhält die folgende Fassung :

„Artikel 33a

(1) Die Ausfuhrlicenzen für Zucker der Tarifnummer 17.01 des Gemeinsamen Zolltarifs werden mit Ausnahme des in Artikel 31 genannten Zuckers und unbeschadet der Anwendung des Artikels 21 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG am dritten Arbeitstag nach dem Tag der Antragstellung erteilt.

(2) Abweichend von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a) beträgt die Kautions für die in Absatz 1 genannten Ausfuhrlicenzen, die gemäß Artikel 32 Absatz 3 zweiter Unterabsatz erteilt sind, 3,00 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Eigengewicht.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1972

*Für die Kommission**Der Präsident*

S. L. MANSCHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1972, S. 15.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 129 vom 6. 6. 1972, S. 8.